

Allgemeinverfügung

des Kreises Ostholstein

zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten

öffentlich zugänglichen Bereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. ¹In den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen haben Fußgänger und Fußgängerinnen gemäß § 2 a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung, Corona-BekämpfVO) vom 08.01.2021, ersatzverkündet am 08.01.2021, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 2 Corona-BekämpfVO. ³Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, dürfen die genannten öffentlich zugänglichen Bereiche weder betreten, noch sich darin aufhalten, noch diese Bereiche nutzen.
2. ¹Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 11.01.2021, 0.00 Uhr. ²Sie tritt mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft. ³Eine Verlängerung ist möglich.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
5. Die Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen vom 18.12.2020 tritt hiermit außer Kraft.

Begründung

Diese Allgemeinverfügung setzt die Pflicht des Kreises aus § 2a Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO um. Hinsichtlich der grundsätzlichen Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, kann daher auf die Begründung der Corona-BekämpfVO verwiesen werden.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehen erforderliche Maß begrenzt. Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Die Kommunen haben die in der Anlage genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß größerem Publikumsverkehr auf engerem Raum handelt. In den übrigen Bereichen ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen als den in der Anlage bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Die in der Anlage genannten Bereiche sind jedoch nicht zu allen Zeiten gleich stark frequentiert. Es handelt sich dabei teils um Einkaufsbereiche, die vor allem während der Öffnungszeiten der Geschäfte aufgesucht werden, teils um Promenaden, Seebrücken o. ä. Bereiche, die hauptsächlich am Wochenende für Spaziergänge genutzt werden. Nur zu diesen Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandsgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist.

Die Infektionslage entwickelt sich nach wie vor sehr dynamisch. Nach Konsultation der Kommunen wurde bereits mit Allgemeinverfügungen vom 01.11.2020, 04.11.2020, 29.11.2020 und 18.12.2020 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen angeordnet. Auch im Vorfeld der vorliegenden Allgemeinverfügung hat sich der Kreis mit den Kommunen abgestimmt, um zu gewährleisten, dass die Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Dabei hat sich gezeigt, dass auch angesichts der verschärften Maßnahmen der Corona-BekämpfVO vom 08.01.2021 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht aufrechterhalten werden muss.

Auch in Zukunft wird der Kreis in Abstimmung mit den Kommunen fortwährend überprüfen, in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sein wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erhoben werden.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Eutin, 09.01.2021
Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Reinhard Sager
Landrat